

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

**Benützungsreglement
für die Räumlichkeiten und
Anlagen der Gemeinde**

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A) Allgemeines

§ 1 Aufsicht im Eigentum

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

² ... *

§ 2 Benützungsordnung

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird geregelt durch:

- a) den Stundenplan der Schulen
- b) den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die Vereine und Organisationen zur Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates

² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

§ 3 Benutzungsvorschriften

Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere. *

§ 4 Bewilligung

Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat. *

§ 5 Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan.

§ 6 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

B) Straf und Schlussbestimmungen

§ 7 Haftung

Die Vereine (Veranstalter) haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokaltäten bzw. Anlagen, Schlüssel, Geräte und Materialien.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei grobfahrlässiger Zuwiderhandlung und Beschädigung kann der Gemeinderat das Benützungsrecht gemäss diesem Reglement zeitweise oder gänzlich entziehen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschule wird auf den gleichen Zeitpunkt hin ausser Kraft gesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion setzt der Gemeinderat das Datum des Inkrafttretens fest.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GV-Beschluss	Genehmigung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
24.06.2013	15.10.2013	01.11.2013		Genehmigung FKD vom 15.10.2013
26.02.2024	03.05.2024	01.06.2024	Reglementstitel § 1 Abs. 2 § 3 § 4	geändert gestrichen geändert geändert